



**Der Beauftragte
für das Land Schleswig-Holstein**
Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Dänische Straße 21-35
24103 Kiel
Tel. +49 431 9797-50
www.nordkirche.de

LKBSH - Dienstsitz Kiel, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses
Jan Kürschner
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Landeskirchlicher Beauftragter

LKBSH Dr. Wilko Teifke
Durchwahl +49 431 9797-630
Fax
E-Mail wilko.teifke@lkbsh.nordkirche.de

Unser Zeichen
Datum Kiel, 22. Oktober 2024

Per E-Mail an innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3825

Stellungnahme der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein [Änderung von § 44: Beschränkung von Zuwendungen auf sich zu gesellschaftlicher Vielfalt, Antidiskriminierung und gegen Antisemitismus bekennende Empfänger]

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 20/2321

Änderungsantrag der Fraktion des SSW – Drucksache 20/2347

Änderungsantrag der Fraktion der FDP – Drucksache 20/2362

Sehr geehrter Vorsitzender,
sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum benannten Gesetzentwurf sowie den Änderungsanträgen.

Die steigende Zahl von antisemitischen Vorfällen auch in Schleswig-Holstein ist besorgniserregend. Es ist daher sehr zu begrüßen, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag sich im November 2023 geschlossen hinter den „10-Punkte-Plan für jüdisches Leben“ gestellt hat und mit dieser „Bildungsoffensive gegen Antisemitismus in Schleswig-Holstein“ alle Fraktionen ein Bekenntnis abgelegt haben, indem sie den „Einsatz für das Existenzrecht Israels und die Sicherung der jüdischen Kultur in der Mitte unserer Gesellschaft“ zu „nicht verhandelbaren Grundprinzipien des politischen Handelns in der Bundesrepublik Deutschland“ erklären. Gerade vor dem Hintergrund des Terrorangriffs der Hamas auf Israel vom 7. Oktober 2023 und des anwachsenden Antisemitismus in Deutschland ist dieses Bekenntnis gar nicht hoch genug zu schätzen und zu würdigen.

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung der Landeshaushaltsordnung der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN liegt nun eine weitere Maßnahme im Kampf gegen Antisemitismus vor, die ihrerseits ein Bekenntnis fordert bzw. eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage schafft, um „mit der staatlichen Abfrage eines Bekenntnisses gegen Diskriminierung, Ausgrenzung und Antisemitismus ein[en] Eingriff in die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Absatz 1 Satz 1 GG“ zu ermöglichen.

Sowohl der Änderungsantrag der Fraktion des SSW als auch der Änderungsantrag der Fraktion der FDP unterstützen zwar das Ziel, dass keine Steuermittel im Rahmen der Kulturförderung an Projekte fließen, die offenkundig gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstoßen, indem sie bspw. diskriminierende, rassistische oder antisemitische Inhalte verbreiten, verzichten dabei jedoch auf eine Bekenntnis- bzw. Antidiskriminierungsklausel.

Das Ziel, eine demokratische, gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Förderung zu bewirken, verdient Zustimmung und Respekt. Fraglich ist jedoch, ob dieses Ziel durch ein entsprechendes Bekenntnis erreicht werden kann.

Deshalb beschränken wir uns in unserer Stellungnahme – ohne auf die vorliegenden Anträge im Einzelnen einzugehen – auf die Frage, ob die Abfrage eines Bekenntnisses sinnvoll und angemessen erscheint.

- 1.) In dem schon erwähnten „10-Punkte-Plan für jüdisches Leben“ aus dem vergangenen Jahr wird deutlich, dass es einer Bildungsoffensive bedarf, um im gesellschaftlichen Diskurs ein Signal gegen Antisemitismus zu setzen. Es ist in jeder Hinsicht zu begrüßen, dass der Einsatz gegen Antisemitismus, Rassismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit ein erklärtes Bildungs- und Erziehungsziel ist, um auf diese Weise eine offene und vielfältige Gesellschaft zu fördern und die Demokratie zu stärken. Dabei geht es um Bildungsprozesse und eine Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen und dem rechtsstaatlichen Rahmen unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Von daher ist eine Abfrage von Haltungen im Rahmen von Anträgen zur Kulturförderung aus unserer Sicht zu kurz gegriffen. Wie glaubwürdig kann ein Haken hinter dieser Abfrage sein, wenn klar ist, dass sie Bedingung für die Förderung ist? Eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für so eine Abfrage zu schaffen, bringt, ganz abgesehen von den Abwägungen über die Angemessenheit von Grundrechtseinschränkungen, möglicherweise noch nicht den gewünschten Effekt.
- 2.) Weit über den Nutzen einer Abfrage von Haltungen stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit von Bekenntnisfragen, um die Anerkennung einer säkularen, also weltanschaulich neutralen Verfassung, zu gewährleisten. Aus kirchlicher Sicht entstammt der Akt des Bekenntnisses einer religiösen Sphäre. Es kommt zwar durchaus vor, dass auch die Zustimmung zum Grundgesetz gleichsam religiös konnotiert ist. Doch eigentlich geht es bei der freiheitlich-demokratischen Grundordnung um den Rahmen, innerhalb dessen sich eine Vielfalt von Bekenntnissen aufeinander beziehen kann, unterschiedliche Welt-

anschauungen und politische Grundüberzeugungen in ihrer Gegensätzlichkeit miteinander streiten können. Deshalb ist die Auseinandersetzung darüber, was die Grundrechte verletzt, wie wir in einer pluralen Gesellschaft die Unantastbarkeit der Menschenwürde gewährleisten und was wir unter Diskriminierung, Rassismus, gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit verstehen, von zentraler Bedeutung, um die Demokratie zu stärken. Und auch die Frage, was wir unter Antisemitismus verstehen, bedarf der Auseinandersetzung. Dabei ist die IHRA-Arbeitsdefinition und auch ihre Rezeption im politischen Raum wegweisend und hilfreich. Doch auch die IHRA-Arbeitsdefinition könnte im freien Diskurs einen wesentlich größeren Wirkungsgrad entfalten und zur Einsicht in die Gefahren des Antisemitismus beitragen, wenn nicht vorab eine zustimmende Haltung abgefragt wird.

Bei aller Zustimmung zu der Absicht, dem wachsenden Antisemitismus, sowie jedweder Diskriminierung und Ausgrenzung entgegenzutreten und die vielfältige Gesellschaft zu fördern, ist es aus evangelischer Sicht nicht sinnvoll, dies durch Erklärungen zu Haltungen, Antidiskriminierungs- oder Bekenntnisklauseln erreichen zu wollen.

In der für das Verhältnis von evangelischer Kirche und Demokratie wegweisenden Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland „Der Staat des Grundgesetzes als Angebot und Aufgabe“ aus dem Jahr 1985 heißt es (S. 12):

„Die Demokratie beruft sich nicht auf ein bestimmtes religiöses Bekenntnis. Sie verlangt keine Zustimmung im Sinne eines Glaubensbekenntnisses.“

In diesem Sinne sollte der Staat auch sonst keine Bekenntnisse fordern.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wilko Teifke